

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kavernen BS 14 und BS 15 – inkl. Leitungstrasse**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 09.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

**Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kavernen BS 14 und BS 15 – inkl. Leitungstrasse**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Solegewinnung von der Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG ist die Erschließung zweier neuen Solegewinnungskavernen nördlich des Standorts der Stadt Staßfurt vorgesehen. Zur Absicherung und zum Betreiben einer neuen Salzanlage sind hierfür 2 neue Betriebssonden 14 und 15 (kurz BS 14 und BS 15) notwendig.

Für die BS 14 und BS 15 ist jeweils eine Tiefenbohrung notwendig. Für jede Bohrung wird ein Fundament, bestehend aus Turm- und Windenfundament sowie eine Asphaltfläche benötigt. Zur Einbindung der Kaverne in die bestehende Betriebsanlage ist u. a. die rohrlleitungs-seitige Einbindung erforderlich.

Das Vorhaben gliedert sich in je 2 Bauabschnitte. Die Asphaltfläche mit jeweils ca. 1600 m<sup>2</sup> für BS 14 und BS 15 ist von einer Schotterfläche mit ca. 4300 m<sup>2</sup> bei der BS 14 und mit ca. 3300 m<sup>2</sup> bei der BS 15 umgeben, um dem Platzbedarf der Bohranlage zu genügen (Bohrplatz, 1.Bauabschnitt). Nach Abschluss der Bohrung wird ein Großteil der Schotterfläche wieder zurück gebaut (Betriebsplatz, 2.Bauabschnitt) und eine Umzäunung gesetzt.

Für das Betriebsgebäude (Solstation) der Kaverne BS 14 wird ein typgeprüftes Betonfertiggebäude vorgesehen.

Auf dem Bohrplatz der Kavernen BS 15 ist ein ca. 12 m x 10 m großes Betriebsgebäude zu errichten. Die Kaverne BS14 wird außerdem mit einem Zwischenstapelbehälter (500 m<sup>3</sup> Inhalt) ausgerüstet. Weiterhin wird auf jedem Bohrplatz ein doppelwandiger Öltank aufgestellt.

Die neu zu errichtende Siedesalzanlage wird über eine neue unterirdische Rohrleitungs- und Kabeltrasse, die parallel zu der vorhandenen Bestandstrasse verläuft, an die Bestandsbetriebssonden angeschlossen. An diese werden östlich die BS14 und westlich die BS15 angebunden.

Die Einbindung der Wasser- und Elektroleitungen erfolgt an die Bestandstrasse. Der Anschluss der BS 14 und 15 erfolgt auf dem jeweiligen Bohrplatz oberirdisch.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rd. 1.100 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des

§ 7 Abs 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.